

Friedhofsgebührenordnung

Die Katholische Pfarr-/Filialkirchenstiftung St. Emmeram in Windischeschenbach erlässt gemäß § 33 der Friedhofsordnung vom 08.03.2018 folgende Friedhofsgebührenordnung:

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Pfarrkirchenstiftung als Träger des Friedhofs in Windischeschenbach, erhebt für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen und für die Leistungen der Verwaltung des Friedhofs Gebühren nach Maßgabe dieser Ordnung.
- (2) Gebührenschuldner ist
 - a) wer den Auftrag an die Pfarrkirchenstiftung (Friedhofsverwaltung) erteilt hat,
 - b) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - c) wer die Kosten veranlasst hat,
 - d) derjenige, in dessen Interesse die Kosten entstanden sind.

Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner. Die Aufrechnung gegen Gebührenforderungen ist unzulässig.

- (3) Der Friedhofsträger erhebt
 - a) Grabnutzungsgebühren (§ 2),
 - b) Friedhofsinstandhaltungsgebühren (§4)
 - c) Grabsteingebühren (einmalig) (§ 5),
 - d) sonstige Gebühren für besondere Leistungen (§ 6).
- (4) Über die Höhe der Gebühren erteilt die Friedhofsverwaltung einen Gebührenbescheid. Ein Widerspruch gegen den Gebührenbescheid hat keine aufschiebende Wirkung und entbindet nicht von der Zahlungspflicht.

Über den Widerspruch entscheidet die vorgesetzte kirchliche Behörde.

- (5) Die Gebührenschuld entsteht bei den Grabnutzungsgebühren mit dem Erwerb oder der Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, bei den Friedhofsinstandhaltungsgebühren zu Beginn des jeweils festgelegten Zahlungszeitraumes, bei den übrigen Gebühren mit Erbringung der Leistungen durch die Friedhofsverwaltung. Die Friedhofsverwaltung kann in Höhe der geschuldeten Gebühren und Auslagen die Abtretung von Ansprüchen verlangen, die den Gebührenschuldern aus Anlass des Sterbefalls aus Sterbe- oder Lebensversicherungen zustehen.

§ 2 Grabnutzungsgebühren inklusive Instandhaltungsgebühren

(1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt für

Einzelgräber	30,00 €/pro Jahr
Kindergräber	24,00 €/pro Jahr
Doppelgräber	45,00 €/pro Jahr
Dreifachgräber	60,00 €/pro Jahr
Urnengräber	30,00 €/pro Jahr
Grüfte	60,00 €/pro Jahr
Grabkammer im Urnenfeld	280,00 €/pro Jahr

- (2) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts gilt der Betrag der jeweils geltenden Grabnutzungsgebühr pro Jahr.
- (3) Die Grabnutzungsgebühr ist im Bestattungsfall für die Dauer der Grabnutzung (Ruhezeit, § 8) im Voraus zu entrichten.
- (4) Im Falle der Verlängerung oder des Erwerbs des Nutzungsrechts außerhalb eines Bestattungsfalls ist die jeweils geltende Grabnutzungsgebühr für 5 Jahre im Voraus zu entrichten (vgl. § 20 Abs. 1 Friedhofsordnung).
- (5) Im Falle einer weiteren Bestattung werden Gebühren, die auf das Nutzungsrecht bereits bezahlt sind, angerechnet.

§ 3 Friedhofsinstandhaltungsgebühren

- (1) Für die Arbeiten der allgemeinen Verwaltung und zur Erhaltung und Pflege des Friedhofs sind die Instandhaltungsgebühren in den Grabnutzungsgebühren enthalten

§ 4 Grabsteingebühren

Beim Aufstellen eines neuen Grabsteines ist eine einmalige Gebühr wie folgt zu entrichten:

- (1) für Einzelgrab 20,00 € einmalig
- (2) für Doppelgrab 30,00 € einmalig

§ 6 Sonstige Gebühren

(1) An sonstigen Gebühren werden insbesondere erhoben für

- | | |
|----------------------------|--------|
| a) schriftliche Auskünfte | 5,00 € |
| b) Ausstellen von Urkunden | 5,00 € |

(2) Die Friedhofsverwaltung kann für Verwaltungstätigkeiten und weitere Leistungen, die in der Friedhofsordnung und der Friedhofsgebührenordnung nicht gesondert aufgeführt sind, Gebühren und Kosten erheben, die auf der Grundlage der allgemeinen Verwaltungskosten und der Selbstkosten berechnet werden. Der Friedhofsverwaltung bleibt es ferner freigestellt, gesonderte Vereinbarungen über die Erstattung der Kosten zu treffen oder Kostenermäßigung oder Kostenbefreiungen im Einzelfall zu gewähren.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Gebührenordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührenordnung vom Jahre 2018 außer Kraft.
- (2) Die Rechte und Pflichten der politischen Gemeinden nach dem jeweils gültigen Bestattungsrecht werden durch diese Gebührenordnung nicht berührt.

Die Kirchenverwaltung St. Emmeram Windischeschenbach hat in ihrer Sitzung vom 19.12.2023 die Änderungen der vorstehenden Friedhofsgebührenordnung als Ortskirchensatzung beschlossen und tritt ab 01.01.2024 in Kraft.

Windischeschenbach, den 19.12.2023



.....
Hubert Bartel
Stadtpfarrer und Vorstand
der Kirchenverwaltung



.....
Bertwin Fleck
Kirchenpfleger

